

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften (Drucks. 20/2360) und zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG) (Drucks. 20/2435)**

Stellungnahme der Geschäftsstelle (DV 10/20) vom 28. April 2020

## **Inhalt**

<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>1. Zu Art. 1 Nr. 1 § 32 und 32a HKJGB-E: Erhöhung der Landesförderung (Drucks. 20/2360)</b>	<b>4</b>
<b>2. Zu Art. 2 Nr. 1 § 25c HKJGB-E: Neuregelung der Bemessung des personellen Mindestbedarfs (Drucks. 20/2360)</b>	<b>5</b>
<b>3. Zu „Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG)“ (Drucks. 20/2435)</b>	<b>6</b>

## Vorbemerkung

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf plant die hessische Landesregierung mit den Mitteln aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Sicherstellung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) des Bundes und eigenen Landesmitteln aus dem Programm „Starke Heimat Hessen“ eine Stärkung der strukturellen Qualität in den Kindertagesbetreuungsangeboten. Erhöht werden soll unter anderem die Betriebskostenförderung in Verbindung mit einer Neuregelung der Berechnung des Mindestpersonalbedarfs mit dem Ziel, den Fachkraft-Kind-Schlüssel zu verbessern. Des Weiteren sollen Zeiten für Leitungsarbeit gesetzlich festgelegt werden. Darüber hinaus werden Regelungen in Fortführung der bereits 2018 beschlossenen Gesetzesänderung getroffen<sup>1</sup>, so z.B. die bis 2022 befristete Weiterführung und Erhöhung der sogenannten BEP<sup>2</sup>-Pauschale für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie die ebenfalls bis 2022 befristete Fortführung und Erhöhung des Landesanteils an der Finanzierung der Personalkosten für die Fachberatung zur Unterstützung der Implementierung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans.

Die Landtagsfraktion der LINKEN möchte mit ihrem Gesetzentwurf die Erhöhung von Anleitungsstunden für Auszubildende sowie die gesetzliche Verankerung und konzeptionelle wie auch qualifikatorische Ausgestaltung von Praxisanleitung erreichen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt das Engagement des Landesgesetzgebers und der Landtagsfraktionen in diesem gesellschaftlich wichtigen Handlungsfeld. Seit vielen Jahren setzt sich der Deutsche Verein für eine bessere Personalausstattung in den Kindertageseinrichtungen, in den Fachberatungen, für die Stärkung des Ausbildungsortes Kindertageseinrichtung sowie für eine stärkere Unterstützung der Kommunen und Träger bei der Finanzierung und Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung ein. Nach Ansicht der Geschäftsstelle greifen beide Gesetzentwürfe zentrale Faktoren auf, die die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung unterstützen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es insbesondere, dass Hessen die Mittel des KiQuTG ausschließlich für die Verbesserung der Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen und nicht in die Beitragsfreistellung investiert. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Regelung zur Betriebskostenförderung möglicherweise dazu führt, dass dem Ziel einer Angleichung der Qualitätsstandards in der Personalausstattung perspektivisch nicht entsprochen werden kann. Zudem führt der Gesetzentwurf der Landesregierung die Problematik der zeitlichen Befristung der Bundesmittel des KiQuTG deutlich vor Augen.

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Maria-Theresia Münch.

1 Vgl. hierzu Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge anlässlich der Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages am 8. März 2018 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften (Drucks. 19/5472) und zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Drucks. 19/5467), zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2018-stellungnahme-der-geschaefsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-anlaesslich-der-anhoerung-des-sozial-und-integrationspolitischen-ausschusses-des-hessischen-landtages--2986,1320,1000.html>

2 Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt zu folgenden Regelungsvorschlägen Stellung:

## **1. Zu Art. 1 Nr. 1 § 32 und 32a HKJGB-E: Erhöhung der Landesförderung (Drucks. 20/2360)**

Die Regierungsfractionen planen mit ihrem Gesetzentwurf gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 HKJGB-E eine Erhöhung der landesfinanzierten Grundpauschalen (für jedes tatsächlich betreute Kind) zu den laufenden Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen und den dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe entstehenden laufenden Kosten für die Kindertagespflege (§ 32a Abs. 2 HKJGB-E). Finanziell besser ausgestattet werden sollen darüber hinaus insbesondere Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, die lange Öffnungszeiten von 45 Stunden und mehr vorhalten. Hierfür soll eine neue, zusätzliche Pauschale eingeführt werden. Davon würden insbesondere Kindertageseinrichtungen profitieren, die Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam (inklusive arbeitende Kitas) betreuen und die mit einem besonders hohen Anteil an nicht deutschsprachigen Kindern (Schwerpunkt-Kitas). Auch für Kindertagespflegestellen, die eine Betreuungszeit über 45 Stunden pro Woche anbieten, ist eine zusätzliche Pauschale vorgesehen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt ausdrücklich die Erhöhung der finanziellen Unterstützung der Träger von Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegestellen. Dies ist gerade angesichts der durch die Corona-Epidemie bedingten Herausforderungen, denen sich die Träger, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen stellen müssen, ein gutes und richtiges Signal seitens des Landesgesetzgebers. Insbesondere im Hinblick auf die noch ausstehende Reform des SGB VIII hin zu einem inklusiven SGB VIII begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Intention, inklusive arbeitende Kindertageseinrichtungen finanziell zu stärken. Darüber hinaus regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, Kindertageseinrichtungen, die Maßnahmen zur Inklusion durchführen, einen Fachkraftfaktor<sup>3</sup> analog zum Fachkraftfaktor für Kinder unter drei Jahren einzuführen.

Zur weiteren Verbesserung der Personalsituation sollen gemäß des neuen § 32 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 3 HKJGB-E Träger von Kindertageseinrichtungen über gestufte Pauschalen (nach Anzahl der Kinder unter drei Jahren) einen finanziellen Anreiz erhalten, ihre Personalkapazitäten auszubauen. Finanziert werden soll das mit den bis zum Jahr 2022 befristeten Bundesmitteln des KiQuTG. Um eine Vermischung bzw. Doppelfinanzierung von/durch Bundes- und Landesmitteln zu vermeiden, sieht § 32 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 HKJGB-E vor, dass Träger, die bereits in der Vergangenheit freiwillig ihre Personal- bzw. Fachkraftkapazitäten oberhalb der landesgesetzlichen Mindeststandards ausgebaut haben, diese Erhöhung im Umfang von 15 % nicht anrechnen dürfen<sup>4</sup>. Vielmehr sind die Träger aufgefordert, diese oftmals aus Eigenmitteln finanzierten höheren Standards zuzüglich zu den

<sup>3</sup> Vgl. hierzu: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Hrsg.): Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Zweiter Teil – Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege. Ein Überblick für die Fachpraxis. Wiesbaden, Oktober 2018, S. 8 f.

<sup>4</sup> Vgl. Drucks. 20/2360, Begründung, S. 7.

neuen gesetzlichen Mindeststandards beizubehalten. Zudem besteht die Befürchtung, dass Träger aufgrund dieser Regelung zur Gewährleistung der geforderten höheren Personalmindeststandards vermehrt auf Personal zugreifen werden, welches nicht den in § 25b Abs. 1 HKJGB festgelegten Qualifikationsanforderungen entspricht.

Wenngleich das Bemühen des Landesgesetzgebers nachvollziehbar ist, den jeweiligen Mittelfluss transparent zu halten und nicht zu vermischen, so führt diese Regelung nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dazu, dass bereits vorhandene Unterschiede im Niveau der strukturellen Rahmenbedingungen bestehen bleiben. Zudem erweist sich nach Auffassung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Befristung der für die Finanzierung zugrunde gelegten Bundesmittel als nicht zielführend. Nur die nachhaltige Sicherstellung von ausreichend und gut qualifiziertem Personal schafft die Grundlage für sichtbare Verbesserungen in der Qualität von Kindertageseinrichtungen. Zudem finden sich in den Neuregelungen keinerlei Dynamisierungsfaktoren für die Pauschalen. Angesichts der noch im Jahr 2020 zu erwartenden neuen Tarifabschlüsse sowie die durch die Corona-Epidemie sowieso belasteten Haushalte öffentlicher und freier Träger regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, den Gesetzentwurf entsprechend nachzubessern. Es wird zudem zu prüfen sein, welche Personalgewinnungsstrategien die Träger für die Sicherstellung der geforderten höheren Personalmindeststandards mit Blick auf das im § 25b HKJGB festgelegten Fachkraftgebots anwenden werden.

Erhöht wird ebenfalls die sogenannte BEP-Pauschale (§ 32 Abs. 3 HKJGB-E). Diese Erhöhung gilt allerdings gemäß § 57 HKJGB-E nur bis zum 31. Dezember 2022. Wenngleich die Erhöhung der Pauschale grundsätzlich zu begrüßen ist, erschwert ihre Befristung Planungen für oder gar die Sicherstellung von Qualifizierungsmaßnahmen für die Fachkräfte, die über das Jahr 2022 hinausgehen. Dies gilt zudem und in besonderem Maße für die Vorhaltung und Sicherstellung von Personalressourcen im zentralen Unterstützungssystem der Fachberatung.

Mit Blick auf den geplanten Rechtsanspruch für Kinder im Grundschulalter regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, die BEP-Pauschale für Kinder dieser Altersgruppe, die in Horten bzw. Hortgruppen betreut werden, auszuweiten.

## **2. Zu Art. 2 Nr. 1 § 25c HKJGB-E: Neuregelung der Bemessung des personellen Mindestbedarfs (Drucks. 20/2360)**

Die Neuregelung des Mindestpersonalbedarfs in § 25c Abs. 1 HKJGB-E sieht vor, den Anteil der Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung von derzeit 15 % auf 22 % zu erhöhen. Diese Intentionen begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins grundsätzlich. Sie entsprechen den bereits 2013 in seinen Empfehlungen zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen aufgestellten Forderungen, dass die Personalschüssel auf einer transparent formulierten Fachkraft-Kind-Relation beruhen müssen, die die mittelbare Arbeitszeit und die Ausfallzeiten angemessen berücksichtigt. Zugleich sollten die Zeitanteile für die mit-

telbare pädagogische Arbeit und die Ausfallzeiten landesrechtlich festgeschrieben werden.<sup>5</sup>

Allerdings differenziert auch dieser Gesetzentwurf nicht zwischen Ausfallzeiten und mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit bzw. definiert letztere nicht. Das wäre aber nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sachlich angemessen und angesichts der wachsenden Anforderungen an Dokumentation und Beobachtung, Elternarbeit, Konzeptionsentwicklung, Umsetzung von Hygienebestimmungen etc. auch geboten, um die faktisch verbleibende Zeit für die direkte Arbeit mit den Kindern transparent abbilden zu können.

Der Gesetzgeber plant des Weiteren mit dem neuen § 25c Abs. 3 HKJGB-E erstmals die explizite Festschreibung von Zeiten für die Leitung von Kindertageseinrichtungen im Umfang von 20 % des personellen Mindestbedarfs. Im Gegensatz zur fehlenden Definition der Aufgaben, die sich als mittelbare pädagogische Arbeitszeit fassen lassen, benennt der Gesetzgeber erstmals die Aufgaben, welche als Leitungstätigkeit gelten sollen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese Neuregelung ausdrücklich, deckt sie sich doch mit der Forderung des Deutschen Vereins von 2013<sup>6</sup>, Freistellungsanteile für Leitungsaufgaben zu gewähren. Diese seien abhängig von Einrichtungsgröße, Kinderzahl, Alter der betreuten Kinder, Struktur des sozialen Umfeldes, Kooperationsverpflichtungen und der Stellenstruktur der Einrichtung. Die Freistellungsfragen sind landesrechtlich zu regeln und Mindestfreistellungsanteile nach den o.g. Kriterien festzulegen.

### **3. Zu „Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG)“ (Drucks. 20/2435)**

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt ausdrücklich den Gesetzentwurf der Landtagsfraktion DIE LINKE, der die Praxisanleitung erstmalig für Hessen gesetzlich verankern und ausgestalten soll. Auch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht die Notwendigkeit der Stärkung von Praxisanleitung in den Kindertageseinrichtungen. Angesichts der Tatsache, dass die praxisintegrierenden Ausbildungsmodelle einen starken Ausbau erfahren und der damit weiter wachsenden Bedeutung von Kindertageseinrichtungen als Ausbildungsorte, ist es nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dringend erforderlich, die Praxisanleitung stärker in den Blick zu nehmen und ihre Rahmenbedingungen zu verbessern. Hierfür weist der Gesetzentwurf der Landtagsfraktion DIE LINKE zentrale Parameter auf, wie die verbindlich zu regelnden und angemessenen Zeitkontingente als auch die definierten Anforderungen für die Qualifizierung der Praxisanleiter/innen.

<sup>5</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen, DV 33/12, S. 9, zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2013-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zu-fragen-der-qualitaet-in-kindertageseinrichtungen-sb1sb-1179,259,1000.html>

<sup>6</sup> Ebd. S. 10

Insbesondere begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die in § 25d Abs. 4 HKJGB-E vorgesehene Regelung, dass Leiter/innen von Kindertageseinrichtungen nicht mit der Praxisanleitung betraut werden sollten. Hierfür müssen explizite Funktionsstellen geschaffen werden. Diese setzen neben einer Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung auch entsprechende Stellenbeschreibungen voraus.

Ebenso begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die in § 25d Abs. 3 Satz 2 HKJGB-E geplante Regelung, den Praxisanleiter/innen Supervision anzubieten. Eine qualitätvolle und den aktuellen Herausforderungen entsprechend laufend anzupassende Arbeit der Praxisanleiter/innen erfordert die Schaffung und Vorhaltung regelhafter Reflexions- und Supervisionsmöglichkeiten für Praxisanleiter/innen z.B. in Form von Anrechnungstunden. Darüber hinaus sollten die Anstellungsträger der Praxisanleiter/innen angehalten werden, ihre fachberaterliche Begleitung sicherzustellen und den internen Austausch und die Weiterentwicklung der Praxisanleiter/innen zu fördern.

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)